

1. Änderung der Satzung

über die Benutzung von Gemeinschaftsräumen der Stadt Rabenau

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in gültiger Fassung und § 25 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in gültiger Fassung hat der Stadtrat der Stadt Rabenau in öffentlicher Sitzung am 09. Dezember 2019 die folgende Änderung über die Benutzung von Gemeinschaftsräumen der Stadt Rabenau beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 der Satzung über die Benutzung von Gemeinschaftsräumen der Stadt Rabenau vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Räume werden folgende Entgelte erhoben (je Tag):

d) Klubraum im Waldstadion Oelsa 100,00 EUR

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung zur Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der § 4 Abs.1d über die Benutzung von Gemeinschaftsräumen vom 01.01.2016 außer Kraft.

Rabenau, 10.12.2019

gez. Paul
Bürgermeister

Siegel

Hinweis: (§ 4 (4) SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekannt-*

- machung der Satzung verletzt worden sind,*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Rabenau, 10.12.2019

gez. Paul
Bürgermeister

Siegel